

RS Vwgh 1992/9/30 92/10/0187

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.09.1992

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17 Abs1;

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z1;

ForstG 1975 §174 Abs1 lita Z6;

VwGG §33a;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 92/10/0188

Rechtssatz

Konnte der ursprünglich vorgesehene Zweck der Rodungsbewilligung "nicht erfüllt werden", rechtfertigt dies noch nicht, entgegen einer bestehenden Bewilligung Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur zu verwenden. Aus dem Beschwerdevorbringen ist somit nicht zu erkennen, daß die Entscheidung im vorliegenden Fall von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung iSd § 33a VwGG zukommt (Hinweis B 26.9.1991, 91/09/0144).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100187.X01

Im RIS seit

03.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at